



Freiämter Ratgeber – E-Bikes und Kreisel werden immer beliebter

Elektrovelos oder auch E-Bikes genannt, sowie der Bau neuer Kreisel werden immer beliebter. Doch wie müssen diese „neuen“ Fahrräder versichert werden und ist das Tragen eines Helmes obligatorisch? Überall werden Kreisel gebaut. Doch wie muss man sich im Kreisel verhalten und warum fahren Velos in der Mitte des Kreisels?

Elektrovelos erleben einen richtigen Boom. Waren es im Jahr 2010 noch ungefähr 40'000, so waren es im Jahr 2011 bereits ca. 50'000. Unter welche Kategorie fallen nun diese E-Bikes? Sind es Fahrräder, Leicht-Motorfahrräder oder sogar Motorfahrräder? Was sagt uns das Gesetz?

Fahrräder (VTS, Artikel 24)

Fahrräder sind Fahrzeuge mit wenigstens zwei Rädern, die durch mechanische Vorrichtungen ausschliesslich mit der Kraft der darauf sitzenden Personen fortbewegt werden. Kinderräder und Behindertenfahrstühle gelten nicht als Fahrräder. Kinderräder sind Fahrzeuge, welche der Definition des Fahrrades entsprechen, jedoch speziell für die Verwendung durch Kinder im vorschulpflichtigen Alter vorgesehen sind.

Motorfahrräder (VTS, Artikel 18, Abs. a)

Motorfahrräder sind Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, höchstens 1,00 kW Motorleistung und einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von höchstens 50 cm³, oder einem Elektromotor, der bei einer Tretunterstützung bis höchstens 45 km/h wirkt.

Leicht-Motorfahrräder (VTS, Artikel 18, Abs. b)

Leicht-Motorfahrräder, das heisst Fahrzeuge mit einem Elektromotor von höchstens 0,50 kW Motorleistung, einer bauartigen Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis höchstens 25 km/h wirkt und einplätzig sind, speziell für das Mitführen einer behinderten Person eingerichtet sind oder aus einer speziellen Fahrrad-/Behindertenfahrstuhlkombination bestehen.

Daraus kann abgeleitet werden, dass Elektrovelos, je nach Ausstattung, unter Leicht-Motorfahrräder oder Motorfahrräder fallen. Diese Einordnung hat einerseits eine Bedeutung für die Versicherung sowie für die Helmtraspflicht wie Sie aus der nachfolgenden Zusammenfassung entnehmen können:

Merkmale des Elektrovelos

Motorhöchstleistung von 0,50kW
Höchstgeschwindigkeit

- 20 km/h mit reiner Motorkraft
- 25 km/h mit Tretunterstützung

Kategorie

Leicht-Motorfahrräder

Versicherungs-/Helmpflicht

Keine Zulassung / Kontrollschild notwendig. Versicherungsschutz über die Privathaftpflichtpolice. Velohelm wird empfohlen

Motorleistung 0,50 kW bis 1,00 kW
Höchstgeschwindigkeit

- 30 km/h mit reiner Motorkraft
- 45 km/h mit Tretunterstützung

Motorfahrräder

Kontrollschild / Kontrollmarke obligatorisch
Helmpflicht obligatorisch



Gemäss der Verkehrsregelnverordnung (Art. 3b) sind von der Helmpflicht ausgenommen:

Führer von Motorfahrrädern mit einer bauartigen Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis maximal 25 km/h wirkt.

Wir empfehlen Ihnen, den Versicherungsschutz für Feuer-, Wasser- und insbesondere Diebstahlschäden mit Ihrem Hausratversicherer abzuklären. Vielfach kann das E-Bike gegen eine kleine Mehrprämie nicht nur gegen Diebstahl, sondern auch gegen Beschädigung versichert werden.

Der Kreisverkehr

Überall in der Schweiz werden Kreisel gebaut. Manchmal hat man das Gefühl „lieber einen zuviel als einen zuwenig“. Auch bei der Benutzung des Kreisels durch die Verkehrsteilnehmer kann man die verschiedensten Variationen entdecken. Und da wären noch die Fahrradfahrer, welche „gemütlich“ im Kreisel ihren „Drahtesel“ fortbewegen und den Verkehr „behindern“. Ist dies überhaupt erlaubt? Der Art. 41b der Verkehrsregelnverordnung gibt ihnen das Recht dazu.

Kreisverkehrsplätze (Art. 41b, VRV)

Vor der Einfahrt in einen Kreisverkehrsplatz muss der Führer die Geschwindigkeit mässigen und den im Kreis von links herannahenden Fahrzeugen den Vortritt lassen.

Bei der Einfahrt in den Kreisverkehrsplatz und, sofern kein Fahrstreifenwechsel erfolgt, bei der Fahrt im Kreis muss der Führer die Richtung nicht anzeigen. Das Verlassen des Kreises muss angezeigt werden.

Auf Kreisverkehrsplätzen ohne Fahrstreifen-Unterteilung können Radfahrer vom Gebot des Rechtsfahrens abweichen.

Möchten Sie die Berichte abonnieren – kein Problem. Teilen Sie uns Ihre Email-Adresse mit und wir werden Ihnen die Berichte kostenlos zustellen.

ARGUSCH AG

Bertram Som

Finanzplanungen und Versicherungsanalysen

Zentralstrasse 47

5610 Wohlen AG

Mitglied FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS

Telefon 056/621 33 85

Telefax 056/621 33 86

argusch@argusch.ch

www.argusch.ch

17. August 2012 / SB